

Tätigkeitsvereinbarung



Zwischen der Generationenhilfe Dollbergen e. V. und
Frau / Herrn _____

- nachfolgend Helfer genannt - wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Helfer Aufgaben gemäß der Satzung des Vereins übernimmt.
Der Zeitrahmen wird individuell besprochen. Er richtet sich nach den Wünschen des Helfers und darf die maximale Höhe der „Übungsleiterpauschale“ § 3, 26 EstG (zurzeit 3.000,00 € pro Jahr) nicht überschreiten.
2. Der Helfer erhält die Aufträge ausschließlich von dem verantwortlichen Mitarbeiter der Generationenhilfe. Dies ist die rechtliche Voraussetzung dafür, dass der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung greift.
3. Der Helfer nimmt seine Aufgaben so wahr, dass alle vereinbarten Arbeiten nach Absprache erledigt werden (s. Auftragsformular). Die Zufriedenheit der Hilfenehmer und Helfer ist oberstes Ziel.
4. Bei weiterem Hilfebedarf gibt der Helfer dem verantwortlichen Mitarbeiter die Einsatzwünsche weiter.
Über jeden monatlichen Einsatz ist ein Nachweis (s. Vordruck des Vereins) zu erbringen, der vom Hilfenehmer und Helfer zu unterzeichnen ist und nach dem Einsatz möglichst zeitnah an das Büro der Generationenhilfe weitergeleitet werden muss.
Die Abrechnung für die geleisteten Einsätze erfolgt ausschließlich über den Verein.
Der Helfer erhält eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie beträgt zurzeit 6,00 € je Stunde. Bei Hilfen im Rahmen des Betreuungs- und Entlastungsangebotes erhält die Helferin / der Helfer 10€ je Stunde.
5. Der Verein stellt sicher, dass der Helfer während seiner Tätigkeit haftpflichtversichert ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Vorstand vor jedem Einsatz davon Kenntnis erhält. Es genügt ein Telefonanruf bzw. eine E-Mail.
6. Nutzt der Helfer zur Erfüllung seines Arbeitsauftrags seinen privaten PKW, gilt die gesonderte Nutzungsvereinbarung.
7. Wenn gegen Vereinbarungen zwischen Verein und Helfer verstoßen wird, kann das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
8. Treten wider Erwarten Probleme zwischen dem Helfer und dem Hilfenehmer (oder dessen Angehörigen) auf, muss sofort der verantwortliche Mitarbeiter oder ein anderes Vorstandsmitglied in Kenntnis gesetzt werden.
9. Die Vereinbarung begründet **kein arbeitsvertragliches Rechtsverhältnis**. Es ergeben sich keine Ansprüche auf

Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges
Beschäftigungsverhältnis.
Der Helfer ist selber dafür verantwortlich zu klären, ob die
Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit für die
Generationenhilfe Auswirkungen auf seine persönliche
Steuerpflicht gemäß „Übungsleiterpauschale“ § 3, 26 EstG hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Vertreters der
Generationenhilfe

Unterschrift des Helfers
